

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen OFC Berglen und hat seinen Sitz in der Krokusstr.20 in 73663 Berglen. Er wurde am 20.06.2024 beim Kleinen Italiener in Berglen-Erlenhof gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des VfB Stuttgart bei Heim- und Auswärtsspielen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Der Verein ist politisch neutral und hat keine rechteextremistischen Inhalte.

§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über eine Aufnahme, die schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für eine Bundesligaspielzeit und verlängert sich automatisch.
2. Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Saisonende 30.06. zu erfolgen.
5. Ein Ausschluss erfolgt bei:
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins.
 - wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins.
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Jahresbeitrag und Kosten

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, in Höhe von 18,93 Euro. Zudem ist eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

Alle weiteren Kosten, wie z.B. Kosten für Eintrittskarten, organisierte Fahrten oder Veranstaltungen und Aktionen des Fanclubs, erfolgen im Umlageverfahren. Bei nicht ausreichender Anzahl an zu vergebenden Eintrittskarten oder anderen Vergünstigungen wird ein Losverfahren und ein Scoringmodell angewandt. Die Durchführung liegt beim Vorstand.

Diese Kosten sind jeweils im Voraus zu entrichten.

Den Jahresbeitrag beschließt der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Bei Abstimmungen zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden sind versetzt zu wählen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren.

Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen unter allen Mitgliedern aufgeteilt

Berglen, 20.06.2024

Der Vorstand